

ist und deren umgangssprachliche Bedeutung sich mit der vom Gesetz gewollten deckt oder die bereits in einem anderen Gesetz eine auch für das in Rede stehende Gesetz gültige Definition erfahren haben.

Alle anderen Zeichen müssen also im Grunde genommen durch Legaldefinitionen eingeführt werden. Es ist klar, daß an die Schärfe, mit der die Bedeutung eines Begriffs abgegrenzt wird, keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Eine absolut scharfe Trennung ist nicht möglich; sie wäre für die Zwecke der Gesetzgebungsarbeit auch gar nicht zweckmäßig, da ein einmal erlassenes Gesetz für einen längeren Zeitraum gilt und deshalb auch in der Zukunft liegende Entwicklungen mit seinem Begriffsapparat auf nehmen können muß. Deshalb kann nur gefordert werden, daß die Bedeutung der Grundbegriffe *hinreichend* scharf umrissen ist.

Damit ist aber natürlich noch nicht die Frage beantwortet, wann es überhaupt zweckmäßig ist, einen neuen Begriff durch Definition einzuführen, denn aus dem Wesen der Definition ergibt sich, daß der Teil der Definitionsformel, der das neue Zeichen enthält (Definiendum), mit dem Teil, der nur aus alten Zeichen besteht (Definiens), vertauschbar ist.²⁶ Es sieht daher so aus, als könne man auf die Einführung von neuen Begriffen mittels Legaldefinitionen ganz verzichten, da alles, was mit Hilfe der definierten Begriffe ausgedrückt werden kann, auch mit Hilfe der Grundbegriffe darstellbar ist. Ein solcher Verzicht wäre jedoch außerordentlich unzulässig. Definitionen dienen der Verkürzung — vielfach der wesentlichen Verkürzung — komplexer Ausdrücke. Ohne sie ist eine rationelle umgangssprachliche oder formalisierte Formulierung von Gesetzen nicht möglich. Aus dieser Funktion der Definitionen ergibt sich auch, inwieweit neue Begriffe bei der Formulierung des AWG mittels Definition eingeführt werden müssen.

Wir können also folgende Schlußfolgerung für den Gebrauch von Definitionen im AWG festhalten: *a) Es sollten neue Begriffe mittels Legaldefinitionen eingeführt werden, die im Interesse einer rationellen und damit effektiven Gestaltung des Gesetzes erforderlich sind und nicht selbst als Grundbegriffe genommen werden können, weil sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen (die also auf Grundbegriffe zurückgeführt werden müssen).*

Man wird also definierte Begriffe vor allem dann einführen, wenn sie bei der Formulierung des Gesetzes *häufig* gebraucht werden, aber auch, wenn mit ihrer Hilfe eine wesentlich übersichtlichere Darstellung komplizierter Normen möglich ist. Künftige Untersuchungen, die auch pragmatische Aspekte einbeziehen müssen, werden diese These präzisieren.

Definitionen sind Aussagen, haben also einen Wahrheitswert, und zwar sind sie immer wahr.²⁷ Daraus ergibt sich, daß ein Gesetz nicht nur aus Normen besteht und — da Legaldefinitionen unstreitig Bestandteile des Rechts sind — daß das Recht nicht nur aus Verhaltensregeln besteht. Der unterschiedliche logische Charakter von Normen und Definitionen muß bei der Ausarbeitung des AWG und insbes. bei einer evtl. Formalisierung berücksichtigt werden.

Wenden wir uns nunmehr den Strukturfragen der Legaldefinition zu. Wir wollen dieses Problem am Beispiel des Vertragsgesetzes studieren, um daraus Schlußfolgerungen für das AWG ziehen zu können.

Legaldefinitionen kommen im Vertragsgesetz sowohl in selbständiger als

26 vgl. R. Carnap, Einführung in die symbolische Logik, Wien 1960, S. 56 f.

27 G. Klaus schreibt in diesem Sinne: „Die Definition stellt innerhalb des jeweils vorgegebenen Deduktionssystems ein Axiom dar, durch das die Anzahl der zulässigen Thesen erweitert wird“ (Moderne Logik, a. a. O., S. 365). Bei R. Carnap heißt es: „Daher wollen wir in Erweiterung des bisherigen Gebrauchs der L-Terme die Definitionsformel und damit auch alle ihre Einsetzungsinstanzen als L-wahr ansehen“ (a. a. O., S. 57).